



Zahl: 6/2018

Bad Blumau, am 17.4.2018

**Gegenstand: Anita Laundl und Richard Schmidt, 8283 Bierbaum 44
Abbruch einer Holzkonstruktion und Umbau einer bestehenden baulichen
Anlage (Vierkanthof)**

Kundmachung* und Ladung zur Endbeschau

Mit der Eingabe vom 26.3.2018 haben Anita Laundl und Richard Schmidt, Bierbaum 44, 8283 Bad Blumau gemäß § 38 Abs. 1 des Steiermärkischen Baugesetzes (BauG), LGBI. Nr. 59/1995 i.d.g.F., um die Erteilung der Benützungsbewilligung für den Abbruch einer Holzkonstruktion und Umbau einer bestehenden baulichen Anlage (Vierkanthof) auf dem Bauplatz/der Grundstücksfläche, bestehend aus dem Grundstück Nr. 226/5, EZ: 309, KG: Bierbaum, angesucht.

Mangels Vorlage einer Bescheinigung eines Bauführers über die bewilligungsgemäße und den Bauvorschriften entsprechende Bauausführung, unter Angabe allfälliger geringfügiger Abweichungen, wird gemäß § 38 Abs. 5 Stmk. Baugesetz sowie gemäß §§ 40 bis 44 AVG 1991, BGBl. Nr. 51 i.d.g.F., die Verhandlung und der Ortsaugenschein für **Freitag, 18. Mai 2018** mit dem Zusammentritt an Ort und Stelle in Bierbaum 90 um **8.30 Uhr** angeordnet.

Verhandlungsleiter: Bürgermeister Franz Handler

Dem Ansuchen würde stattgegeben werden, sofern sich nicht von Amts wegen Bedenken dagegen ergeben.

An der Verhandlung teilnehmende Vertreter beteiligter Stellen oder Personen haben rechtzeitig mit den erforderlichen Weisungen und Ermächtigungen zu versehen, um bindende Erklärungen bei der mündlichen Verhandlung abgeben zu können. Etwaige Vorbehalte hinsichtlich nachträglicher Erklärungen können gemäß den oben angeführten Bestimmungen nicht berücksichtigt werden.

Die für das Verfahren eingereichten Unterlagen liegen bis zum Tag vor der Bauverhandlung während der Parteienverkehrszeiten im Gemeindeamt zur allgemeinen Einsicht auf.

Ergeht an:

Bauherr: Laundl Anita, 8283 Bierbaum 44
Schmidt Richard, 8283 Bierbaum 44


Verfasser der Projektunterlagen: Rosenberger Johannes, Unterrettenbach 4, 8261
Sinabelkirchen

Bauführer: BM Ing. Winter, 7571 Rudersdorf, Grazerstraße 35

Sachverständige: DI Willibald Boder, 8280 Fürstenfeld

Verhandlungsleiter: Bürgermeister Franz Handler

Der Bürgermeister:


.....

* gilt nur für den Fall, dass geringfügige Änderungen bewilligt werden sollen und Nachbarrechte berührt werden könnten (§ 38 Abs. 6 Stmk. Baugesetz), da ansonsten die Nachbarn keine Parteistellung im Benützungsbewilligungsverfahren haben.